

BESCHLUSS: ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG

Die BDKJ-Diözesanversammlung 2024 beschließt die nachfolgend geänderte Geschäftsordnung:

Geschäftsordnung des BDKJ in der Diözese Mainz

1. Termin
2. Vorläufige Tagesordnung
3. Vorbereitung
4. Einberufung
5. Stellvertretung
6. Leitung
7. Beginn der Versammlung
8. Schluss der Versammlung
9. Öffentlichkeit
10. Beratungsordnung
11. Anträge zur Geschäftsordnung
12. Persönliche Erklärung
13. Beschlussfähigkeit
14. Anträge und Abstimmungsregeln
15. Wahlordnung
16. Protokoll
17. Ausschüsse

Beschlossen von der Diözesanversammlung des BDKJ Mainz am 6. Juli 2014 mit Änderungen DV 21
Geschäftsordnung des BDKJ in der Diözese Mainz

Die Diözesanversammlung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) im Bistum Mainz gibt sich folgende Geschäftsordnung. Sie gilt ebenso sinngemäß für die Untergliederungen, die sich keine eigene Geschäftsordnung gegeben haben.

1. Termin

Der Termin der Diözesanversammlung wird von ihr selbst beschlossen. Die Diözesanversammlung ist außerdem in den von der Diözesanversammlung bestimmten Fällen einzuberufen.

2. Vorläufige Tagesordnung

Die Tagesordnung der Diözesanversammlung wird durch den BDKJ Diözesanvorstand beraten und vorläufig beschlossen.

3. Vorbereitung

3.1 Der Diözesanvorstand bereitet die Diözesanversammlung vor. Anträge an die Diözesanversammlung sind spätestens vier Wochen vor Beginn einzureichen.

3.2 Die Ausschüsse der Diözesanversammlung leiten einen Bericht über ihre Arbeit bis vier Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung dem Diözesanvorstand zu.

4. Einberufung

4.1 Die Diözesanversammlung wird mindestens vier Wochen vor Beginn durch den Diözesanvorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen.

4.2 Spätestens zwei Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung hat der Diözesanvorstand die notwendigen Unterlagen, insbesondere die Anträge, die Berichte der Ausschüsse und den schriftlichen Bericht des Diözesanvorstandes bereit zu stellen.

5. Stellvertretung

Jedes Mitglied der Diözesanversammlung, mit Ausnahme der Mitglieder des Diözesanvorstandes, kann sich durch ein Mitglied seiner Untergliederung vertreten lassen. Jede Person darf höchstens eine Stimme wahrnehmen.

6. Leitung

Die Leitung und Protokollführung bei der Diözesanversammlung ist Aufgabe des Diözesanvorstandes. Er bestimmt, welches seiner Mitglieder jeweils die Versammlung leitet, bzw. an wen die Versammlungsleitung und Protokollführung delegiert wird. Die Versammlungsleitung kann sich an den Beratungen nicht beteiligen. Wenn sie das Wort ergreifen will, muss sie die Versammlungsleitung dafür abgeben.

7. Beginn der Versammlung

7.1 Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst folgende Angelegenheiten grundsätzlich in folgender Reihenfolge zu erledigen: - Feststellung der Beschlussfähigkeit, - Festsetzen der endgültigen Tagesordnung.

7.2 Anträge, die nicht rechtzeitig eingereicht worden sind, sind nur mit Genehmigung von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf die Tagesordnung zu setzen.

7.3 Anträge, die während der Diözesanversammlung gestellt werden, gelten als Initiativanträge und bedürfen bei der Aufnahme in die Tagesordnung einer Zwei-Drittel-Mehrheit, soweit sie nicht lediglich Änderungsanträge zu eingebrachten Anträgen sind.

Alle eingebrachten Anträge müssen beraten werden.

7.4 Auf Antrag können Beratungsgegenstände von der Tagesordnung abgesetzt, in die Tagesordnung aufgenommen oder in der Reihenfolge umgestellt werden.

7.5 Schriftliche Anfragen an den Diözesanvorstand, die vor Eintreten in die Tagesordnung gestellt worden sind, müssen in jedem Fall beantwortet werden.

8. Schluss der Versammlung

8.1 Die Diözesanversammlung kann die Versammlung vertagen oder schließen.

8.2 Die Abstimmung über den Schlussantrag ist nur zulässig, wenn wenigstens ein Mitglied der Diözesanversammlung nach dem Antragsteller das Wort erhält. Der Schlussantrag geht dem Vertagungsantrag, dieser allen anderen Anträgen vor. Ein Antrag auf Vertagung oder Schluss der Versammlung muss mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

9. Öffentlichkeit

9.1 Die Diözesanversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss ausgeschlossen werden.

9.2 Die Beratung über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird nicht-öffentlich beraten und abgestimmt.

9.3 Innerhalb der nicht-öffentlichen Beratung kann die Versammlung namentlich genannte Personen für die weitere nicht-öffentliche Beratung zulassen.

9.4 Personaldebatten sind nicht öffentlich. Es können keine weiteren Personen zugelassen werden.

10. Beratungsordnung

10.1 Die Versammlungsleitung erteilt den Redner*innen das Wort.

10.2 Die Reihenfolge der Redner*innen richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen. Antragsteller*/innen und Berichterstatter*/innen können zusätzlich jederzeit während der Beratung das Wort durch die Versammlungsleitung erhalten.

10.3 Die Redezeit kann von der Versammlungsleitung begrenzt werden. Diese Begrenzung kann von der Diözesanversammlung aufgehoben werden.

10.4 Die Versammlungsleitung kann Redner*innen, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Ermahnung das Wort entziehen.

10.5 Gegen alle Maßnahmen der Versammlungsleitung ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Diözesanversammlung.

11. Anträge zur Geschäftsordnung

11.1 Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Liste der Redner*innen unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln. Der angefangene Wortbeitrag wird durch das Stellen von Anträgen nicht unterbrochen.

11.2 Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen. Dazu gehören:

- a) Antrag auf Schluss der Versammlung,
- b) Antrag auf Vertagung der Versammlung,
- c) Antrag auf Nichtbefassung,
- d) Antrag auf Vertagung,
- e) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
- f) Antrag auf Überweisung an ein im Antrag zu bestimmendes Gremium,
- g) Antrag auf Schluss der Redeliste,
- h) Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
- i) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
- j) Hinweis zur Geschäftsordnung.

11.3 Werden mehrere Geschäftsordnungsanträge gestellt, wird über den Weitreichendsten zuerst entschieden. Die Reihenfolge ergibt sich aus der obigen Reihung unter 11.2. Hinweise zur Geschäftsordnung sind davon abweichend immer vorrangig zu hören.

11.4 Wird kein Widerspruch zum Antrag zur Geschäftsordnung erhoben, ist der Antrag angenommen. Hinweise zur Geschäftsordnung werden nicht abgestimmt. Ansonsten ist nach Anhören eine*r Gegenredner*in abzustimmen.

11.5 Hiervon unberührt ist die Beratung zu Schluss oder Vertagung der Diözesanversammlung nach Ziffer 8. Auf Antrag kann im Einzelfall von den Vorschriften der Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn die Diözesanversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit zustimmt.

12. Persönliche Erklärung

Die Abgabe einer persönlichen Erklärung kann nur nach Schluss einer Beratung oder nach Beendigung einer Abstimmung erfolgen. Auf Verlangen muss die Versammlungsleitung hierzu das Wort erteilen. Durch die persönliche Erklärung erhält die*der Redner*in zum Beispiel Gelegenheit Äußerungen, die in Bezug auf ihre *seine Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen, die eigene Stimmabgabe zu begründen oder die Versammlungskultur zu reflektieren. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt. Die persönliche Erklärung ist schriftlich für das Protokoll einzureichen.

13. Beschlussfähigkeit

13.1 Die Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, wenigstens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder von Bezirks- und Jugendverbänden delegiert wurden.

13.2 Die zu Beginn der Versammlung festgestellte Beschlussfähigkeit ist gegeben, bis auf Antrag, der jederzeit gestellt werden kann, durch die Versammlungsleitung die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Die Versammlungsleitung kann die Versammlung für kurze Zeit unterbrechen, um die Feststellung der Beschlussunfähigkeit zu vermeiden.

13.3 Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist die Entscheidung über Vorlagen und Anträge so lange ausgesetzt, bis die Beschlussfähigkeit wiederhergestellt ist. Anträge können nicht mehr gestellt, Abstimmungen nicht mehr vorgenommen werden.

13.4 Die Diözesanversammlung kann wegen Beschlussunfähigkeit nur vom Diözesanvorstand geschlossen oder vertagt werden. Die Diözesanversammlung ist in der folgenden Versammlung in Bezug auf die infolge der Beschlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenstände ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einberufung, die der Diözesanvorstand vornimmt, ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

14. Anträge und Abstimmungsregeln

14.1 Anträge können nur gestellt werden von:
Mitgliedern der Versammlung,
der Diözesankonferenz der Jugendverbände,
der Diözesankonferenz der Bezirksverbände,
dem Diözesanvorstand,
der Diözesanfrauen*versammlung,
den Ausschüssen der Versammlung,
den BDKJ-Bezirksversammlungen und
den Diözesanversammlungen der Jugendverbände.

14.2 Liegen Änderungsanträge zur Abstimmung vor, ist über den weitreichendsten Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifelsfall entscheidet die Diözesanversammlung, welcher der weitreichendste Antrag ist.

14.3 Beschlüsse werden gefasst, wenn mehr „Ja“ als „Nein“-Stimmen abgegeben worden sind, sofern die Satzung oder Geschäftsordnung keine abweichenden Regelungen vorsehen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

14.4 Die Abstimmung erfolgt mit Stimmkarten, Stimmzetteln oder einem geeignetem digitalen Medium.

14.5 Über getroffene Beschlüsse kann nach einer weiteren Beratung nochmals abgestimmt werden; für die erneute Aufnahme in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

14.6 Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung eine Wiederholung verlangt werden.

14.7 Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ist namentlich oder geheim abzustimmen.

14.8 Die Versammlungsleitung stellt das Ergebnis jeder Abstimmung fest und verkündet es.

15. Wahlordnung

15.1 Alle Wahlen, die im Verlaufe von BDKJ-Diözesanversammlungen stattfinden, werden von einem eigens bestellten Wahlausschuss vorbereitet und geleitet. Dieser ist verantwortlich für die Ausschreibung der zu besetzenden Ämter, die Prüfung von Bewerbungen von Kandidat*innen, das Führen der Liste der Kandidat*innen sowie die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen.

15.2 Die Ämter, für die eine Anstellung als Leitung des Bischöflichen Jugendamtes vorgesehen ist, sind für eine Amtszeit von drei Jahren zu wählen. Sie werden öffentlich ausgeschrieben. Der Wahlausschuss formuliert für die Ausschreibung, die Beschreibung der Stellen und die von Bewerber*innen erwarteten Qualifikationen. Die Diözesanversammlung kann dem Wahlausschuss hierfür Vorgaben erteilen. Der Wahlausschuss prüft die innerhalb der Bewerbungsfrist eingegangenen Bewerbungen und befindet nach Aktenlage und Bewerbungsgesprächen, ob die Bewerber*innen die sachlichen Voraussetzungen für das Amt erfüllen. Bezüglich der Ablehnung von Bewerber*innen ist der Wahlausschuss keinem Gremium des BDKJ gegenüber rechenschaftspflichtig. Die Bewerbungsunterlagen und die geführten Bewerbungsgespräche sind vertraulich zu behandeln. Die nicht abgelehnten Personen nimmt der Wahlausschuss in die Liste der Kandidat*innen auf.

15.3 Alle Kandidat*innenvorschläge, die aus den Reihen der Mitglieder der Diözesanversammlung beim Wahlausschuss eingehen, sind ungeprüft in die Liste der Kandidat*innen aufzunehmen. Die Vorschlagenden sind angehalten die sachlichen Kriterien vorab zu prüfen. Der Wahlausschuss befragt alle vorgeschlagenen Personen nach deren Bereitschaft zur Kandidatur.

15.4 Bei Ämtern, für die eine Anstellung als Leitung des Bischöflichen Jugendamtes vorgesehen ist, leitet der Wahlausschuss die Bewerbungen, der in die Liste der Kandidat*innen aufgenommenen Personen, sowie die diesbezüglichen Vorschläge aus den Reihen der Mitglieder der Diözesanversammlung an das zuständige Dezernat im Bischöflichen Ordinariat weiter und nimmt dessen Stellungnahme entgegen.

15.5 Die Liste der Kandidat*innen bleibt von der Ausschreibung des zu besetzenden Amtes an geöffnet. Sie wird geschlossen, nachdem sie zu Beginn der Wahl für das zu besetzende Amt ausdrücklich in der Versammlung verlesen wurde und nochmals nach weiteren Kandidat*innenvorschlägen gefragt wurde. Alle vorgeschlagenen Personen werden danach vom Wahlausschuss nach ihrer Bereitschaft zur Kandidatur befragt.

Personaldebatten sind nicht öffentlich, das heißt Anwesenheitsrecht haben lediglich Mitglieder der Diözesanversammlung sowie der Wahlausschuss, ausgenommen sind die Kandidaten und Kandidatinnen. Zusätzlich sind bei Wahlen zum Diözesanvorstand von der Personaldebatte diejenigen beratenden Mitglieder ausgeschlossen, für die die Dienstaufsichtsregelung in Nr. 40.2 der Diözesansatzung gilt. Über den Verlauf von Personaldebatte ist auch nach Beendigung gegenüber Dritten Stillschweigen zu wahren.

15.6 Der Wahlverlauf gliedert sich in Vorstellung der Kandidat*innen, deren Befragung und, sofern mindestens ein Mitglied der Diözesanversammlung einen entsprechenden Antrag stellt, die Personaldebatte. Bei Wahlen zu Ämtern, bei denen eine Anstellung als Leitung des Bischöflichen Jugendamtes vorgesehen ist, hat eine Personaldebatte stattzufinden.

Nach der Personaldebatte können auf Antrag eines Mitglieds der Diözesanversammlung die Kandidat*innen nochmals befragt werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung diesem Antrag zustimmt. Personaldebatten sind nicht öffentlich, das heißt Anwesenheitsrecht haben lediglich Mitglieder der Diözesanversammlung sowie der Wahlausschuss, ausgenommen sind die Kandidat*en. Zusätzlich sind bei Wahlen zum Diözesanvorstand von der Personaldebatte diejenigen beratenden Mitglieder ausgeschlossen, die hauptberuflich für das Bischöfliche Jugendamt oder für den BDKJ-Diözesanverband tätig sind. Über den Verlauf von Personaldebatte ist auch nach Beendigung gegenüber Dritten Stillschweigen zu wahren.

15.7 Eine Stimmenthaltung bei Wahlen ist nicht möglich.

15.8 Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Bei Wahlen zu Ausschüssen kann mit Stimmkarten abgestimmt werden, wenn dies beantragt und kein Widerspruch erhoben wird. Sind gleichartige Ämter zu besetzen, werden die Wahlen dieser Ämter grundsätzlich als Gesamtwahl durchgeführt. Die Diözesanversammlung kann mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen ein anderes Wahlverfahren beschließen.

15.9 Gewählt sind die Kandidat*innen, die die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen und im Falle der Gesamtwahl die entsprechend der Anzahl der zu besetzenden Ämter meistgenannten Kandidatinnen und Kandidaten sind. Wird dieses Quorum in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so ist im dritten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen durchzuführen, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Im Anschluss an die Wahl haben alle gewählten Kandidatinnen und Kandidaten auf Nachfrage des Wahlausschusses die Annahme der Wahl ausdrücklich zu erklären. Sofern die persönliche Anwesenheit während der Wahl nicht gewährleistet ist, kann diese Erklärung auch fernmündlich oder vorab in Textform erfolgen.

15.10 Über die Wahlen ist Protokoll zu führen, das vom Wahlausschuss unterzeichnet werden muss.

16. Protokoll

16.1 Über jede Diözesanversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der*dem Protokollant*in und dem Diözesanvorstand unterschrieben wird.

16.2 Dieses Protokoll enthält die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und die ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift gegebenen Erklärungen.

16.3 Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Diözesanversammlung innerhalb von acht Wochen zugesandt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Versendung gegen die Fassung des Protokolls kein Widerspruch in Textform beim Diözesanvorstand erhoben wird.

16.4 Der Diözesanvorstand benachrichtigt die Mitglieder der Diözesanversammlung über Einsprüche gegen das Protokoll, die vom Diözesanvorstand beraten werden.

17. Ausschüsse

17.1 Die Mitgliedschaft in Ausschüssen ist persönlich, Stellvertretung ist ausgeschlossen.

17.2 Die Mitglieder der Ausschüsse wählen eine*n Vorsitzende*n.

17.3 Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.

17.4 Die Mitglieder von Ausschüssen erhalten Rederecht auf der Diözesanversammlung.

17.5 Der Diözesanvorstand sorgt für eine sachgerechte Geschäftsführung der Ausschüsse. Die Geschäftsführung hat beratende Stimme in den Ausschüssen.

17.6 Sachausschüsse werden von der Diözesanversammlung nach Bedarf gebildet. Sie arbeiten im Auftrag der Diözesanversammlung. Sie berichten wenigstens einmal jährlich der Diözesanversammlung.

17.7 Die Mitglieder von Sachausschüssen - in der Regel acht Personen - werden von der Diözesanversammlung für zwei Jahre gewählt. Für die Wahl ist die Reihenfolge der Stimmzahlen, die die Kandidierenden jeweils auf sich vereinigen, maßgebend, unabhängig von der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ausschüsse - sofern sie nicht geschlechtsspezifisch arbeiten - sind geschlechtergerecht zu besetzen.

17.8 Die Beratungen der Sachausschüsse sind für alle Mitglieder der Diözesanversammlung öffentlich. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes haben beratende Stimme.

17.9 Die Tätigkeit eines Sachausschusses endet, wenn die Diözesanversammlung die Auflösung beschließt oder wenn der erteilte Auftrag erledigt ist.